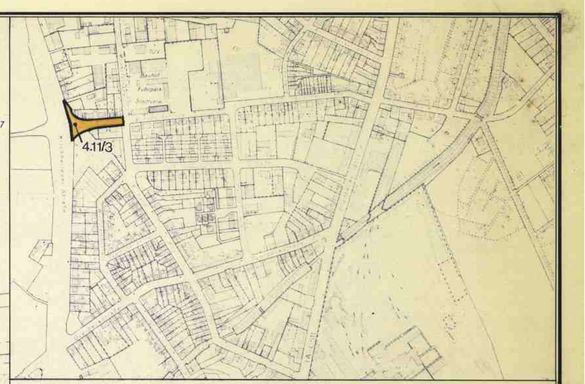

Übersichtsplan M. 1:5000

Bebauungsplan 4.11/3

Bottrop - Eigen

für den Bereich der Schubertstraße zwischen Kirchhellener Straße und Mozartstraße bzw. Richard-Wagner-Str.

Blatt **Stadt Bottrop**
Gemarkung Bottrop
Flur 86,87
Maßstab 1: 500

Grundriß

1. Ausfertigung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blättern) Grundriß
Blatt Eigentümerverzeichnis
Blatt Höhenpläne
Anlage: Blatt Begründung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Okt. 1985

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- vorhandene Gebäude
- (2) lfd Nr. im Eigentümerverzeichnis

Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BBauG und BauNVO

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet

Gemischte Bauflächen
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet

Zahl der Vollgeschosse
III als Höchstgrenze festgesetzt

0,4 Grundflächenzahl
(1,0) Geschoßflächenzahl

Bauweise

- o offene Bauweise
- E nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land und Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land und Forstwirtschaft

Erschließungs-, Versorgungs- u. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- St Stellplatz
- GSt Gemeinschaftsstellplatz
- GGa Gemeinschaftsgarage
- Ga Garage
- Öffentliche Grünflächen
- Parkanlage
- Trafostation
- Fußweg

Sonstige Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 81 (4) BauONW

Nachrichtliche Darstellungen

Rechtsgrundlagen:
Gem. § 2 Abs. 5 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256) mit den Änderungen gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833) und § 81 der Landesbauordnung vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419) für August 1984 (= SGV NW. 232)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Für die städtebauliche Planung:
Bauordnungsamt — Stadtplanungsamt
Ltd. Stadtbaudirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planungen wird als richtig bescheinigt.
Bottrop, den 22.10.1985
Der Oberstadtdirektor
Stadtvermessungsamt

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 6.9.1985 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Bottrop, den 6.9.1985
Der Oberstadtdirektor

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 26.2.1987 bis 26.3.1987 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 27.3.1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Die grüne Änderung ist während der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt am beschlossen worden.
Bottrop, den
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 20.2.1990 nach welchem der Plan gemäß § 10 BBauG und § 81 BauONW als Satzung beschlossen wurde.
Bottrop, den 20.2.1990
Oberbürgermeister

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 11.4.1990
Az.: 41.1.1207-19/90 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.
Münster, den 11.4.1990
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Oberregierungsrat

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
Az.:
genehmigt worden.
Münster, den
Der Regierungspräsident
I.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekanntgemacht worden am 14.7.1991.
Bottrop, den 18.2.1991
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Ltd. Stadtbaudirektor